

210/0070/2020

Sachbearbeiter: Abteilung 210
Astrid Pillatzke
Az: 210-Pil
Datum: 04.12.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	07.12.2020	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Baugebiet "Buschweg" im Stadtteil Semd - Festlegung des Kaufpreises

Beschlussvorschlag:

Der Kaufpreis für die Wohnbaugrundstücke der Stadt Groß-Umstadt im Baugebiet „Buschweg“ im Stadtteil Semd, wird gemäß den gültigen Vergaberichtlinien auf 220 Euro/m² festgesetzt.

Im Zuge dieser Baugebietsentwicklung und Neuerrichtung eines Spielplatzes kann das Grundstück Flur 28 Nr. 344 im Drosselweg ebenfalls zum Preis von 220 Euro/m² veräußert werden.

Der Kaufpreis gilt nicht für das Grundstück im Baugebiet „Buschweg“, welches mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut werden kann.

Begründung:

Die 220 Euro/m² entsprechen dem aktuellen Bodenrichtwert für die angrenzenden Gebiete im Stadtteil Semd. In diesem Preis sind bereits die Erschließungsbeiträge für Wasser, Kanal, Kläranlage und Straße enthalten.

Der ermittelte Kaufpreis ist bereits bei den Anmeldungen zum Haushalt bei der Investitionsnummer 217 berücksichtigt worden.

Es handelt sich auch um den Preis, den die „Alteigentümer“ in diesem Gebiet für die Zuteilung von Baugrundstücken, im Rahmen der Baulandumlegung berechnet bekommen. Die Zuteilung von Bauland erfolgt auch hier zum Preis von 220 Euro/m².

Die Festlegung des Kaufpreises obliegt der Stadtverordnetenversammlung gemäß den aktuellen Vergaberichtlinien und auch gemäß der, gegebenenfalls heute neu beschlossenen „Vergaberichtlinie 2021“.

Die Festlegung des Kaufpreises gilt nicht für das in diesem Gebiet liegende Geschosswohnungsbaugrundstück. Dieser Preis und gegebenenfalls weitere Vergabekriterien werden gesondert festgelegt.

Zusätzlich kann das bisher als Spielplatz genutzte Wohnbaugrundstück Flur 28 Nr. 344 im Drosselweg ebenfalls zum Kaufpreis von 220 Euro/m² veräußert werden. Bei dem Bebauungsplanverfahren „Ost, 2. Änderungsplan“ (2007/2008) wurde das vorher als Spielplatz ausgewiesene Grundstück als Wohnbaugrundstück festgesetzt. Eine Veräußerung der Fläche war gebunden an die Baugebietsentwicklung „Buschweg“ mit der Maßgabe, dass dort ein zusätzlicher Spielplatz entsteht. Diese Spielplatzfläche wurde bei der Bauleitplanung und Baulandumlegung berücksichtigt. Es ist daher geplant, im Rahmen der Veräußerung der Baugrundstücke im Baugebiet „Buschweg“ gleichzeitig dieses Grundstück gemäß den Vergaberichtlinien mit zu vermarkten.